- 29. Muß in dem Berfahren, welches eine Beschränkung ober die Entziehung des elterlichen Erziehungsrechts zum Gegenstande hat, vor der Entscheidung ein Pfleger für das Kind bestellt werden? B.S.B. 88 1866. 1909.
- IV. Zivilsenat. Beschl. v. 9. Februar 1905 i. S. Zw. Beschm.-Rep. IV. 53/05.
 - I. Amtsgericht I München.
 - IL Landgericht daselbst.

Im März 1904 gelangte an das Amtsgericht eine von Franz R., Student der technischen Hochschule, unterzeichnete Eingabe, in welcher derselbe das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts gegen den Packmeister Zw. beantragte, weil durch bessen Verhalten das sittliche Wohl seiner Kinder gefährdet sei. Der Packmeister Zw. ist Vater von sieden noch unmündigen Kindern, deren ältestes, seine Tochter Berta Zw., am 25. April 1885 geboren ist. Mit dieser hatte der R. sich verlobt. Das Amtsgericht ging auf die Anzeige ein, stellte umfassende

Ermittlungen an und entschied alsbann, daß eine vormundschaftliche Magregel zur Abwendung ber Gefährdung bes geiftigen ober leiblichen Wohles ber Kinder bes Packmeisters Zw. auf Grund bes § 1666 B.G.B. nicht zu treffen sei, ba eine Gefahr nicht vorliege. Gegen diesen Beschluß erhob Berta Aw. Beschwerde und vertrat bie Anschauung, daß bie Boraussehungen bafür gegeben feien, ihrem Bater die elterliche Gewalt über seine Kinder zu entziehen. Das Landgericht beanstandete die Rulässigkeit der Beschwerde nicht, gelangte indes bei seiner Brüsung der Sache zu dem nämlichen Ergebnis, wie das Amtsgericht, und wies die Beschwerde als unbegründet zurück. Hiergegen legte Berta Aw. weitere Beschwerbe ein, blieb babei; baß die schlimmen Eigenschaften ihres Baters für ihre Mutter, sowie für ihre Geschwister gefährlich seien, und beantragte, unter Aufhebung der Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts. bie erbetenen Dagregeln gemäß § 1666 B.G.B. ju treffen. Königlich baperische Oberste Landesgericht in München, bas zufolge Art. 42 Abf. 3 baber. Ausf.-Gef. jum beutich. G.B.G. jur Entscheidung berufen war, erachtete bie Beschwerdeführerin im Sinblick darauf, daß sie selbst noch minderjährig, mithin in der Geschäftsfähiateit beschränkt sei. zur Einlegung eines Rechtsmittels zum Schutz ihrer Geschwifter nicht für befähigt und verwarf insoweit bie Beschwerbe als ungulässig. Dagegen nahm es an, bak bie Beschwerbeführerin die ergangene Entscheidung auch in Ansehung ihrer eigenen Berfon anfechien wolle, und erfannte an, bag fie zufolge §§ 59. 63 Fr. G. G. hierzu befugt fei. Die banach erfolgte Brufung führte zu bem Ergebnis, bag ber Beschluß bes Landgerichts nicht auf einer Berletzung bes Gesehes beruhe, wenn nicht eine folche barin gefunden werben muffe, daß ber Beschluß, wie bie Atten ergaben, ergangen sei, ohne daß zuvor ein Pfleger für die Beschwerdeführerin bestellt worben ware. Die Bestellung eines Pflegers ist in bem Falle, bag die Anwendung bes § 1666 B.G.B. in Frage steht, von dem Kammergericht in Berlin ftanbig für geboten erachtet worden (vgl. die Beschlusse vom 11. November 1901 in ber Rechtspr. ber Oberlandesgerichte Bb. 4 S. 112 Rr. 29 b; vom 7. Januar 1901, 9. Dezember 1901, 15, Rebruar 1904 in den Entsch, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bes Grundbuchrechts Bb. 2 S. 3, Bb. 3 S. 3. Bb. 4 S. 137), und die Oberlandesgerichte zu Dresben (Bejchluß vom 1. März 1901 und vom 21. August 1902, Rechtspr. Bb. 2 S. 515 Nr. 22, Bb. 6 S. 61 Nr. 11, ca) sowie zu Rostod (Beschluß vom 26. September 1901, Rechtspr. Bb. 3 S. 298 Nr. 77) sind hierin gefolgt. Das Königlich bayerische Oberste Landesgericht war geneigt davon abzuweichen, sah sich jedoch durch die Bestimmung in § 28 Abs. 2 Fr. S.S. an der Entscheidung behindert und tras beshalb in dem schon erwähnten Beschlusse die Anordnung, daß die Beschwerde insoweit, als es dieselbe nicht bereits als unzulässig verworfen habe, dem Neichsgericht vorzulegen sei.

Den Erwägungen, die für diesen Beschluß leitend waren, wurde zugestimmt. Es wurde daher die Beschwerbe zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... "Die vorerwähnten Entscheibungen haben bie Billigung gefunden von Dernburg (Burgerliches Recht Bb. 4 8 74 X Anm. 15, 16 S. 246. 247), Reumann (B.G.B. 3. Aufl. Bb. 2 S. 243 Anm. II. 2), Rublenbed (B.G.B. 2. Aufl. Bb. 2 § 1666 S. 635), Fifcher-Senle (B.G.B. 6. Aufl. § 1635 Anm. 5, § 1666 Anm. 7), Benbir (Das beutsche bürgerliche Recht. 2. Aufl., Bb. 2 8 91 S. 808). während eine abweichende Anficht vertreten wird von Blanck (B.G.B. Bb. 4 8 1909 Anm. 2 b), und awar unter Hinweis barauf, bak bic Boraussehungen, unter benen die Bestellung eines Bflegers geboten ift, in Källen ber vorliegenden Art nicht zutreffen. Die Notwendigkeit. in einem Berfahren, bas eine Beschräntung ober bie Entziehung bes bem Bater zustehenden Erziehungsrechts zum Gegenstande bat, einen Pfleger zu bestellen, wird baraus hergeleitet, bag es fich um eine Angelegenheit bes Kindes hanble, an beren Beforgung der Bater verhindert sei. Es wird hieraus gefolgert, daß freilich eine vorläufige Verfügung ohne die Auziehung eines Bflegers getroffen werben tonne (fo: Rammergericht in bem Beschluß vom 7. Januar 1901, Entsch. Bb. 2 S. 3; Benbig, a. a. D.), aber vor ber enbgültigen Enticheibung ein folder gemäß § 1909 B.G.B. beftellt werben muffe. Die Angelegenheiten, in Ansehung welcher bie Bestimmung bes § 1909 getroffen ift, find indes folche, ju beren Beforgung an und für fich der Gewalthaber oder Bormund berufen ist, und für welche, weil biefe Personen baran verhindert sind, ein Pfleger bestellt werden muß, mabrend bem Bormunbichaftsgericht bie Betreibung nicht qu=

fteht. Bu biefen Angelegenheiten gehören bie Magregeln, die auf Grund bes § 1666 B.G.B. zu treffen find, nicht; auch fteben ber Bater und bas Rind bei ber Brufung, ob folche Magregeln geboten seien, sich nicht als Parteien gegenüber, beren Interessen einanber widerstreiten. Das Kind ist vielmehr, sobald bie Anwendung bes § 1666 in Frage tommt, Gegenftand amtlicher Fürforge, und bem entsprechend ift auch bas Verfahren geordnet. Bufolge § 1675 hat ber Gemeindewaisenrat bem Vormunbschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Kall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem bas Bormunbschaftsgericht zum Ginschreiten berufen ift, mahrend bas lettere selbstverständlich auch auf andere Anregungen bin, die ein Ginschreiten angezeigt erscheinen laffen, hierzu verpflichtet ift. Bor ber Entscheibung foll bas Bormundichaftsgericht genftiß § 1673 B.G.B. ben Bater sowie Verwandte des Kindes, insbesondere die Mutter, ober Berschwägerte boren, und zwar ben Bater, wenn nicht bessen Anborung untunlich ift, andere Berwandte, ebenso Berschwägerte, sofern es ohne erhebliche Bergogerung und ohne unverhältnismäßige Roften geschehen tann. Das Berfahren aber ift von Barteiantragen nicht abhängig; das Bormundschaftsgericht wird vielmehr gemäß §§ 12.15 Fr. G. G. auch behufs Keliftellung ber Tatfachen von Amts wegen tätig und tann jebe ihm erforberlich erscheinenbe Beweiserhebung veranftalten. Bufolge § 57 Abf. 1 Biff. 8. 9 und § 63 bes nämlichen Gefetes fteht gegen eine Berfügung, burch welche bie Anordnung einer ber in ben 88 1665-1667 B.G.B. vorgesehenen Magregeln abgelehnt, ober eine solche Makregel aufgehoben wird, den Bermandten und Berschwägerten, daneben auch jedem, ber ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit mahrzunehmen, die Beschwerde zu, und endlich fann zufolge 88 59. 63 bas Rind, fofern es bas vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, in jenen Fällen selbst Beschwerde erheben. für bas Rind ein Bfleger zu bestellen fei, ift nirgends gesagt ober wenigstens angebeutet, die Notwendigkeit ber Bestellung auch nicht als Regel anzuerkennen. Denn die Tätigkeit des Pflegers könnte doch nur in der Unterstützung des Bormundschaftsgerichts bei Ermittlung der Tatfachen und Erhebung der Beweise, in gutachtlicher Außerung über die zu treffenden Magregeln und in Ginlegung der Beschwerbe ober ber Veranlassung einer folden bestehen, und eine berartige Mitwirkung ist keineswegs schlechthin in jedem Ralle geboten.

Hierburch wird nicht ausgeschlossen, daß das Vormundschaftsgericht einen Pfleger bestellt, wenn besondere Gründe dies zweckmäßig erscheinen lassen; denn zufolge § 1666 B.G.B. hat es alle ersorderlichen Maßregeln zu tressen, und hierzu kann auch die Bestellung eines Pflegers behufs Vorbereitung der Entscheidung gehören. Allein die Entschließung hierüber steht im Ermessen des Vormundschaftsgerichts, und die Unterlassung der Bestellung kann nicht als Verletzung des Sesetzes, die zufolge § 27 Fr.S.S. die weitere Beschwerde begründen könnte, angesehen werden. Es muß deshalb die Frage, ob ein Pfleger zu bestellen sei, den Gerichten, die über die Tatsrage zu entscheiden haben, überlassen bleiben, und es kann nicht als gesetwidrig betrachtet werden, wenn die baherischen Gerichte, wie das Königlich baherische Oberste Landesgericht mitteilt, einen Pfleger nur bestellen, wenn ein besonderer Grund dazu vorhanden ist.

In dem gegenwärtig vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß die Beschwerdeführerin selbst die Beschwerde einlegen konnte und mit rechtlicher Wirkung eingelegt hat. Auch im übrigen gibt die angesochtene Entscheidung zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß."...